

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 7 Absatz 3 Bildungsverordnung für Medizinische Praxisassistentin EFZ/Medizinischer Praxisassistent EFZ und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendliche objektiv übersteigen <ol style="list-style-type: none"> 1) Kognitiv: Stress (ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit) 2) Emotional: Traumatisierung (Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendliche übersteigen (manuelles Handhaben von Lasten)
4b	Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff)
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren)
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1)
4i	Arbeiten mit ionisierender Strahlung <ol style="list-style-type: none"> 1. (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, radioaktive Stoffe) im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (SR 814.501). Hinweis: Solche Arbeiten dürfen gemäss StSV (SR 814.501) nur ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausgeführt werden.
5a	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen ³ , von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen <ol style="list-style-type: none"> 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12) 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12)
6a	Arbeiten mit Gesundheitsgefährdenden Agenzien <ol style="list-style-type: none"> 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),
6b	Arbeiten bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: <ol style="list-style-type: none"> 3. chemischen Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka.
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, verunreinigte Wäsche, Haare,
7b	Arbeiten mit Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen): <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen, 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Häufiges manuelles Heben und Tragen von Lasten (Chemikalien, Dispoboxen)	Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen. Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten (SUVA 44018.d)	1.Lj	1.Lj	1.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	--	1.Lj	2.-3.Lj
Umgang mit potentiell infektiösen und infektiösen Proben (Patienten-/ Kontrollproben)	Selbstinfektion, Kontamination, Kolonisation, Fremdinfektion	7b 7a	Hygiene, Desinfektion, Sterilisation, Arbeitssicherheit Gesundheits- und Umweltschutz (EKAS 6290.d) Schulung für das Vermeiden von Recapping oder Verbot von Recapping und richtiges Entsorgen Abwurf in durchstichsichere Behälter Impfschutz und Infektionsprävention.	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.-3.Lj	--
Bildgebende Diagnostik	Exposition mit ionisierenden Strahlen	4i	Strahlenschutz gemäss Verordnung EDI. Dosimetrie, Kurs PSI, Einstelltechnik der Röntgenaufnahmen	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.-3.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	2.-3.Lj mind. 16 Jahre alt	--	--
Umgang mit chemischen Gefahrstoffen	Reizen der Haut und Schleimhäuten sowie einatmen von Dämpfen Gasflaschen, die unter Druck stehen	6a 6b 4b 4g 5a	<ul style="list-style-type: none"> Schulung der GHS-Gefahrensymbole und Piktogramme Schulung der H- und P-Sätze Sicherheitsdatenblätter lesen lernen Schulung für PSA benützen Gefahren und Risiken erkennen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen Geeignete Arbeitstechniken im Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen Korrekter Umgang zum Schutz der Haut und Schleimhäute sowie dem Einatmen von Dämpfen (EKAS 6290.d, SUVA 2869/23.d) Korrekte Handhabung von Gasflaschen und Autoklaven	1.Lj 2.-3.Lj	1..Lj 2.-3.Lj	1.Lj	Instruktion, Schulung, Empfang Vorzeigen und Übung	1.Lj 2.Lj	1.Lj 3.Lj	1.Lj 3.Lj
Umgang mit Zytostatika	Zytostatika Exposition: CMR Risiken	6b	Empfang und Versorgung Zytostatika Korrekter Umgang zum Schutz der Haut und Schleimhäute beim Umgang mit Zytostatika Regelungen für den Umgang mit Zytostatika gemäss SUVA-Empfehlungen beachten (2869/18.d)	1.Lj 2-3.Lj	 2-3.Lj	1.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj 2.Lj	 3.Lj	
Umgang mit Pati-	Psychische Traumatisierung, akute Stress-	2a	Erlernen von Kommunikation und Krisenbewältigung	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.-3.Lj	Begleiten, Unterstützen,	1.Lj	2.Lj	3.Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

enten und Angehörigen	situationen						Instruktion, Rollenspiel und Übung (Balint)			
Umgang mit nicht-ionisierender Strahlung	Exposition Laser Niederfrequenz/Hochfrequenztherapien UV Behandlung	4h	Korrekturer Umgang mit therapeutischen Geräten gemäss SUVA-Empfehlungen	1.-3.Lj		1.-3.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.Lj	3.Lj
Arbeiten mit Sharps (Skalpellen, Kanülen ec.)	Stich- und Schnittverletzungen	7a	Arbeitssicherheit, korrekter Umgang mit Sharps gemäss SUVA-Empfehlungen (2869/20.d) Schulung für das Vermeiden von Recapping oder Verbot von Recapping und richtiges Entsorgen Abwurf in durchstichsichere Behälter	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.-3.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.Lj	3.Lj
Arbeiten mit Geräten zur Gipsentfernung	Schnitt und Fräseverletzungen beim Umgang mit Oszillierenden Sägen und Gips-scheren	8b	Arbeitssicherheit, korrekter Umgang mit Oszillierenden Sägen und Gips-scheren	1.-3-Lj	1.-3-Lj	1.-3-Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.Lj	3.Lj

Legende:

ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01.04.2017 in Kraft.

Datum: 2. März 2017

FMH
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

SVA – Schweizerischer Verband
Medizinischer PraxisAssistentinnen

ARAM
Association Romande des Assistantes Medicales

Der Präsident:

Zentralvizepräsidentin:

Présidente:

Dr. med. Jürg Schlup

Marianne Schenk

Marie-Paule Fauchère

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1 nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 2. März 2017 genehmigt.

Bern, 2. März 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten